

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

33. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. September 2001, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

i. V. von Dr. Johann Wadephul

Klaus Schlie (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Fehlende Abgeordnete**

Günther Hildebrand (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Modellversuch zur Funktionalreform am Beispiel des Amtes Kropp</b>	<b>6</b>
<b>2. a) Situation der inneren Sicherheit und Lage der Polizei in Schleswig-Holstein</b>	<b>19</b>
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache 15/1078	
<b>b) Bedarfsanalyse für die Landespolizei Schleswig-Holstein</b>	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/931	
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 15/1010	
<b>3. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und anderer Gesetze</b>	<b>21</b>
Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerhard Poppendiecker (SPD), Ursula Sassen (CDU), Joachim Behm (FDP), Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Silke Hinrichsen (SSW) Drucksache 15/980	
<b>b) Umbenennung des Eingabenausschusses in Petitionsausschuss hier: Änderung der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung des Landtages</b>	
Antrag der Abgeordneten Gerhard Poppendiecker (SPD), Ursula Sassen (CDU), Joachim Behm (FDP), Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Silke Hinrichsen (SSW) Drucksache 15/981	

- 
- 4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes** 22
- Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1070
- 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze** 23
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/570
- 6. Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit in Schleswig-Holstein** 24
- Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/493
- 7. a) Auswirkungen der Neustrukturierung der Bundeswehr auf Standorte und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein** 25
- Landtagsbeschluss vom 12. Juli 2000  
Drucksachen 15/197 und 15/262
- b) Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Konversion**
- Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/1066
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchlG)** 26
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/923

**9. Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken** 27

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Umdruck 15/1316

**10. Bericht der Justizministerin über Ausführungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck** 28

Antrag des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

**11. Verschiedenes** 42

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Drucksache 15/578, von der Tagesordnung ab und billigt die insoweit geänderte Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Modellversuch zur Funktionalreform am Beispiel des Amtes Kropp**

hierzu: Umdruck 15/1198

Abg. Schlie führt aus, zur Diskussion stünden zum einen diejenigen Bereiche, die modellhaft im Amt Kropp untersucht worden seien, zum anderen aber auch der Funktionalreformprozess insgesamt.

Herr Müller, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Kropp, legt dar, die Gemeinde Kropp und das **Amt Kropp** hätten sich an dem Modellversuch beteiligt und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass das Amt durchaus in der Lage sei, die **vereinfachten Baugenehmigungsverfahren** - 74er- und 75er-Verfahren - durchzuführen. Nach einer Anlaufzeit seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bauamt des Amtes Kropp dazu in der Lage gewesen. Das Bauamt Kropp sei mit einer Bauingenieurin und zwei Verwaltungsangestellten besetzt, sodass die Verfahren durchgeführt werden könnten.

Dass **Bearbeitungszeiten** unterschiedlich seien, liege in der Natur der Sache, insbesondere dann, wenn jemandem eine neue Aufgabe übertragen werde. Zu hinterfragen sei auch, wie die entsprechenden Zeiten berechnet worden seien. In der Gemeinde Kropp seien beispielsweise auch Recherchezeiten und Zeiten für notwendige Schreibarbeiten berücksichtigt worden. Die Bauherren und die Architekten seien mit dem Verfahren zufrieden gewesen. Sie müssten sowieso zur Gemeinde kommen, um dort den B-Plan einzusehen. Unterschiedliche Bearbeitungszeiten könnten auch dadurch zustande gekommen sein, weil sich seine Mitarbeiterinnen bemüht hätten, Anträge nicht zurückzuweisen, sondern erforderliche Unterlagen nachzufordern. Der Wunsch des Amtes Kropp gehe weiterhin danach, die Aufgaben übertragen zu bekommen. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen könnten ämterübergreifend geregelt werden.

Herr Bracker, Gutachter des Projektabschlussberichtes zur Funktionalreform Kreis Schleswig-Flensburg, weist auf unterschiedliche Bewertungen im Gutachten hin insofern, als die Frage

der **Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde** allgemein oder anhand einzelner Gemeinden betrachtet werde. Die Gemeinde Kropp sei insofern außergewöhnlich, als sie die Geschäfte des Amtes Kropp führe und manche Probleme, die bei anderen Ämtern festzustellen seien, hier nicht aufträten. Bei den Ämtern, auf die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden seien, seien systematische Fehlentscheidungen, die in der Aufgabenübertragung begründet seien, nicht festgestellt worden. Das Amt Kropp wäre insbesondere vor dem Hintergrund des gezeigten Engagements durchaus in der Lage, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dadurch, dass die Gemeinde Kropp die Geschäfte des Amtes führe, seien weitere Aufgaben hinzugekommen und es werde notwendiges Personal vorgehalten. Bei einer generellen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter jedoch müsste in jedem Amt ein Architekt vorgehalten werden. Das sei bei der derzeitigen durchschnittlichen Größenordnung der Ämter nicht wirtschaftlich. Wirtschaftlichkeit könnte beispielsweise durch den Zusammenschluss mehrerer Ämter hergestellt werden.

Während der Begutachtungsphasen seien so genannte Fehlerlisten aufgetaucht, die mit den betreffenden Ämtern und Gemeinden und auch mit dem Kreis erörtert worden seien. Dabei habe es sich in der Regel um Anfangsfehler gehandelt, die mehr im Formalen gelegen hätten.

Zu beachten sei ferner, dass Bürger und Architekten zu einem hohen Prozentsatz zufrieden damit gewesen seien, dass diese Aufgaben auf die örtliche Ebene übertragen worden waren.

Eine andere Frage sei die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Einbeziehung des Kreises. Durch die Änderung der Landesbauordnung hätten sich ferner erhebliche Verschiebungen ergeben, die dazu führen könnten, dass man zu einem anderen Ergebnis als dem in dem Projektabschlussbericht genannten kommt.

Hinsichtlich der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sei das Gutachten vorsichtig gewesen und habe gesagt, dass sich die Kosten bei einer Übertragung der Aufgaben auf alle Ämter wahrscheinlich nicht vermindern würden.

Herr Kamischke, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, weist zunächst auf die Vorreiterrolle hin, die der Kreis Schleswig-Flensburg in Bezug auf die **Funktionalreform** eingenommen hat. Zuletzt habe beispielhaft für das Land erprobt werden sollen, ob eine Delegation von Aufgaben der Kreisebene auf die gemeindliche Ebene sinnvoll, wirtschaftlich und bürgernah sei. Es habe sich um eine Reihe von Aufgaben des Ordnungsrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Umweltrechtes und des Baurechtes gehandelt, die probeweise für zwei Jahre auf einige Ämter und die Stadt Kappeln übertragen worden seien. Der Ausschnitt, über den nun

diskutiert werde, betreffe nur die Übertragung von Aufgaben der vereinfachten Bauaufsicht nach §§ 74 und 75.

Den Hintergrund der **rechtlichen Beurteilung** für die Übertragung dieser Aufgaben bilde die Verordnungsermächtigung des Innenministers, Aufgaben der Bauaufsicht auf Antrag übertragen zu können, wobei die gesetzliche Grundlage von „der Bauaufsicht“ spreche, also von mehr als dem, was hier erprobt worden sei.

Das **Gutachten** schließe mit dem deutlichen und eindeutigen **Ergebnis**, dass die Übertragung auf die Ämter nicht empfohlen werden könne, weil dies nicht sinnvoll sei. Dies sei eingehend begründet damit, dass die Rechtseinheitlichkeit infrage stehe und dass die Wirtschaftlichkeit fragwürdig sei. Er halte das Gutachten für überzeugend. Es fuße auf Erfahrungen in diesen Bereichen, würdige die positiven Ergebnisse, die in den Ämtern erzielt worden seien, das große Engagement, auch den Umstand, dass sich die Fehler auf mangelnde Erfahrung zurückführen ließen, komme aber zu dem Ergebnis, dass Ämter insgesamt hohe Personalkapazitäten auf dem Niveau von Diplomingenieuren vorhalten müssten. Demgegenüber werden diese Aufgaben mit einer sehr viel geringeren Anzahl von Mitarbeitern unter einheitlicher Rechtsanwendung für den ganzen Kreis im Kreis erfüllt und Urlaubs- und Krankheitsvertretungen seien gewährleistet. Es wäre unwirtschaftlich, diese spezielle Aufgabe, statt einheitlich zentral, dezentral auf 19 Ämter, Gemeinden und kreisfreie Städte zu verteilen.

Den Aspekt der **Bürgernähe** müsse man bei näherem Hinsehen etwas relativieren. Eine Aufgabenverlagerung sei insbesondere deshalb interessant, weil die Menschen vor Ort nahe am Amt seien und entsprechende Leistungen vor Ort in Anspruch nehmen könnten. Bei der Bauaufsicht in den vereinfachten Verfahren sei festgestellt worden, dass 85 % der Bürger nur einmal zur Baubehörde gekommen seien. Nehme man hinzu, wie oft ein Mensch ein Einfamilienhaus baue, sei der Gesichtspunkt der Ortsnähe oder Ortsferne vernachlässigbar.

Betrachte man den auch im Gutachten genannten Aspekt der **persönlichen Nähe** in einem Amt oder einer Gemeinde, sei festzustellen, dass der Umstand, dass Entscheidungen von Personen getroffen würden, die nicht in der Gemeinde oder in unmittelbarem Umkreis wohnten, zur Wahrung von Rechtseinheitlichkeit und der unbeeinflussten Entscheidung beitrage. Dies sei der Grund für die Ämter Stapelholm und Oeversee gewesen, den Versuch von sich aus abubrechen. Auch die Stadt Kappeln habe den Versuch von sich aus abgebrochen. Das Amt Kropp sei landesweit das einzige Amt, das eine Übertragung der Aufgaben der Bauaufsicht, und zwar aller Aufgaben, beantragt habe.



Als Landrat und Leiter der Bauaufsichtsbehörde in Schleswig-Flensburg überzeuge ihn nicht nur das Gutachten, sondern er vertrete darüber hinaus die Auffassung, dass es der **Rechtseinheitlichkeit** in einem Kreis nicht zuträglich sei, wenn verschiedene Ämter die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörde reklamierten und erhielten.

Hinzuweisen sei auch darauf, dass bei einer Übertragung dieser Aufgaben auf verschiedene Ämter der enge kollegiale Erfahrungsaustausch über die komplizierte Materie des Baurechts sowie die ständig fortschreitende Rechtsprechung, die in der Baubehörde tägliches Geschäft sei und in regelmäßigen Besprechungen im Bauamt auf dem aktuellen Stand gehalten werde, bei einer Verteilung dieser Aufgaben innerhalb des Kreises nicht möglich.

Er trete der Auffassung des Innenministers bei, dass eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht nicht empfehlenswert sei, man sich dies allenfalls vorstellen könnte, wenn größerräumige Verbünde hergestellt würden, die eine ähnliche Funktion wie der Kreis erfüllen könnten. Daher habe er sich auch gegen den Antrag des Amtes Kropp ausgesprochen.

Herr Storm als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages verweist auf den Vortrag von Landrat Kamischke sowie das seiner Auffassung nach eindeutige Gutachten. Er sei auch der Meinung, dass das eindeutige Ergebnis des Gutachtens nichts Neues sei. Eine **Konzentration der Aufgabenzuständigkeit** sei richtiger als eine Atomisierung. Eine Verlagerung der bauaufsichtlichen Aufgaben auf die unterste kommunale Ebene sei der falsche Weg; im Gegenteil, hier sei eine Konzentration angesagt. Ähnlich wie in der Landesverwaltung müsse konzentriert und eingespart werden.

Die im Gutachten auch genannten Hauptargumente seien die Erforderlichkeit, ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten, die Unwirtschaftlichkeit und die Gefahr der Befangenheit von Mitarbeitern.

Von Befürwortern werde immer wieder die Ortsnähe als Argument angeführt. Er dagegen sei der Auffassung, dass dies mehr Nachteile mit sich bringe, weil die Resistenz gegen sachfremde Einflüsse auf Ortsebene nicht so gegeben sei wie auf Kreisebene. Beispielhaft nennt er in diesem Zusammenhang die Rückübertragung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Zu beachten sei auch, dass nicht alle Ämter über einen Kamm geschoren werden könnten. Es gebe sehr leistungsfähige Ämter, zu denen das Amt Kropp gehöre, aber auch andere, bei denen eine entsprechende Aufgabenübertragung nicht sinnvoll sei.

Abschließend spricht er sich dafür aus, das im Gutachten festgestellte Ergebnis des Versuchs der Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben umzusetzen und die Bauaufsicht auf die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte zu konzentrieren.

Herr Sprenger als Vertreter des Städteverbandes Schleswig-Holstein widerspricht vom Votum von Herrn Storm. Der Städteverband würde sich mit Nachdruck gegen die Tendenz wehren, dass Konzentration das Gebot der Stunde sei, die unteren Bauaufsichtsbehörden aufgehoben und alle Aufgaben bei den Kreisen angesiedelt werden sollten. Dass Städte mit über 20.000 Einwohnern die Aufgaben nicht sachgerecht erledigten, könne niemand behaupten; das Gegenteil sei der Fall. Auch Städte mit unter 20.000 Einwohnern, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden seien, nähmen diese Aufgabe qualifiziert wahr. Zu dem konkreten Fall der Gemeinde Kropp wolle er keine Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich könnten im Rahmen der interkommunalen Funktionalreform Aufgaben von der Kreisebene auf kreisangehörige Städte und Gemeinden verlagert werden. Inwieweit dazu Aufgaben der Bauaufsicht gehörten, sei umstritten.

Die Beschlusslage im Städteverband gehe dahin, dass sich dieser grundsätzlich dafür ausspreche, die **Aufgaben der Bauaufsicht** möglichst ortsnah wahrzunehmen. Voraussetzung dafür sei das Vorhandensein der notwendigen fachlichen Kompetenz. Das sei in den meisten kreisangehörigen Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern bisher nicht der Fall. Es sei auch von Stadt zu Stadt verschieden, ob diese Aufgaben übernommen werden sollten.

Nach der Beschlusslage des Städteverbandes solle neben dem Erfordernis der notwendigen fachlichen Kompetenz eine Vereinbarung mit dem Kreis geschlossen werden, der die Frage der finanziellen Ausgleichsregelung beinhalte.

Der Städteverband interpretiere § 65 Abs. 2, der die Aufgabenverlagerung von einer Verordnung abhängig mache, so, dass auch die **Verlagerung von Teilaufgaben** möglich sei. Eine derartige Verlagerung von Aufgaben solle abhängig gemacht werden von einem Modellversuch. Dem negativen Ergebnis des Modellversuchs im Kreis Schleswig-Flensburg seien die positiven Erfahrungen, die beispielsweise in Neustadt, Preetz und Brunsbüttel gemacht worden seien, gegenüberzustellen.

Er plädiere keinesfalls für eine Konzentration der Aufgaben. Vielmehr müsse die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch kreisangehörige Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern das Recht hätten, einen Antrag auf Übertragung von Aufgaben zu stellen. Dies sei verwaltungswirtschaftlich aber nur dann sinnvoll, wenn es im Einvernehmen mit dem Kreis geschehe.

Herr Dr. Borchert als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags geht auf die Ausführungen von Herrn Kamischke und Herrn Storm ein und gibt seinen Eindruck wieder, ein Außenstehender und mit der Situation nicht Vertrauter hätte möglicherweise den Eindruck gewonnen, dass es sich bei diesen beiden Personen nicht um Vertreter der kommunalen Ebene handele, sondern um Vertreter staatlicher Institutionen oder Behörden, die mit latentem Misstrauen gegenüber Kommunen geprägt seien.

Zum Bereich **örtlicher Nähe** führt er aus, dass den Kommunen auch die Sozialhilfe und die Überwachung des ruhenden Verkehrs übertragen worden seien. Bei diesen durchaus nicht immer einfachen Bereichen traue man den vor Ort tätigen Beamten auch zu, objektiv und der Rechtssituation entsprechend zu handeln.

Im Folgenden erinnert er an den Ausgangspunkt, nämlich eine Kontroverse im Kreis Schleswig-Flensburg zum Thema Kreisumlage. Auf der Basis der damaligen Diskussion sei ein Gutachten erstellt worden, das vorgeschlagen habe, bestimmte Aufgaben auf eine Verlagerung auf die Gemeinden hin zu überprüfen. Dazu habe - wie er auf eine Nachfrage von Abg. Eichstädt bestätigt - auch die Aufgaben der Bauaufsicht gehört. Darauf folgend seien - häufig von Kommunen - Initiativen zur Umsetzung dieses Gutachtens aus dem Jahr 1996 ergriffen worden.

Der nunmehr vorliegende Projektabschlussbericht aus dem Jahr 2000 enthalte Ansätze, Aufgaben auf Gemeinden zu übertragen. Gerade im Fall Kropp sei es so, dass qualifiziertes Personal vorhanden sei. Unzweifelhaft sei, dass Aufgaben übertragen werden könnten, wenn entsprechendes qualifiziertes Personal vorhanden sei.

Er weist darauf hin, dass die **Landesbauordnung** die Übertragung von entsprechenden Aufgaben möglich mache, und vertritt die Auffassung, dass es durchaus nicht nur das Amt Kropp sei, das eine entsprechende **Übertragung von Aufgaben** wünsche. Vielmehr warteten andere Gemeinden auf eine entsprechende Entscheidung. Er halte es für durchaus berechtigt, die entsprechenden Aufgaben, die modellhaft übertragen worden seien, dauerhaft auf das Amt zu übertragen.

Bezüglich der vorgetragenen Argumentation hinsichtlich der Unwirtschaftlichkeit und der Dezentralisierung verweist er auf Bestrebungen auf Kreisebene, bestimmte Aufgaben, die bisher auf Landesebene durchgeführt würden, auf Kreisebene zu verlagern.

Er geht auf den Projektabschlussbericht ein und äußert seine Auffassung, dass in dem Gremium, das das Projekt begleitet habe, Vertreter gewesen seien, von denen nicht von vornherein

eine kommunalfreundliche Haltung zu erwarten gewesen seien. Im Übrigen verweist er auf die Ausführungen des anwesenden Gutachters und hält diese für einen ausreichenden Grund, um einen positiven Bescheid zu erteilen.

M Buß vertritt die Ansicht, die bisherige Anhörung habe Mauern aufgezeigt, die so gar nicht existierten. So habe beispielsweise Herr Dr. Borchert dem Innenministerium eine kommunalfeindliche Haltung unterstellt. Er wolle daher daran erinnern, dass auch Kreise zur kommunalen Familie gehörten. Im Übrigen gebe es in seinem **Ministerium** eine große **Kommunalfreundlichkeit**; daher weise er das entschieden zurück.

Er geht ferner auf die Ausführungen von Herrn Bracker ein und legt dar, dieser habe sich in seinem Statement auf die Gemeinde Kropp bezogen und nicht das im Projektabschlussbericht enthaltene Ergebnis vorgetragen. Im Folgenden zitiert er einige Passagen aus dem Projektabschlussbericht (Seite 47 und 48), wonach eine nur teilweise Übertragung von Zuständigkeiten der Bauaufsicht abgelehnt und eine einheitliche Regelung gefordert werde.

Er sei ein großer Befürworter dafür, auch derartige Aufgaben auf die nächste Ebene hinunterzubringen. Voraussetzung dafür sei das Vorhandensein geeigneten Personals und eine Übertragung der Bauaufsicht insgesamt. An den Gemeindetag, den Landkreistag und die Landräte richtet er den Appell, zusammenzuarbeiten, den Versuch zu unternehmen, Verbände herzustellen, mit denen dies fachlich möglich ist.

Im Übrigen sei er nicht der Auffassung, dass die örtliche Nähe ein Nachteil sei. Eine persönliche Nähe könne auch auf Kreisebene vorhanden sein.

Abg. Schlie weist auf die Ausführungen eines Vertreters des Innenministeriums zum Thema persönliche Nähe in der letzten Beratung des Innen- und Rechtsausschusses zu dieser Thematik hin zu begrüßt die Aussagen des Ministers zu dieser Thematik.

Er fährt fort, nach seinen Erfahrungen sei einer der Hauptkritikpunkte an der Bauaufsicht die relative Ferne zu den Entscheidungen. Er sei daher froh zu hören, dass der **interkommunale Reformprozess** unter bestimmten Kriterien - Sachausstattung, Personalausstattung, Größe - auch in diesem Bereich Chancen habe.

Er geht sodann auf den Aspekt einer einheitlichen Aufgabenerfüllung ein und weist auf die Städte mit über 20.000 Einwohnern hin, von denen die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen würden. Er vertritt die Auffassung, die kommunale Ebene insgesamt sei in der Lage, Gesetze gesetzeskonform anzuwenden.

Er drückt dem Kreis Schleswig-Flensburg seine Dankbarkeit darüber aus, dass der Vorreiterfunktion in der Frage eines interkommunalen Funktionalreformprozesses übernommen hat, und spricht sich dafür aus, diesen fortzusetzen.

Abg. Kalinka merkt an, dass bei der Übertragung von Aufgaben Spielraum bestehe, sei in den vergangenen Jahren deutlich geworden.

Dass eine **Aufgabenübertragung** auch im Baubereich möglich sei, stehe für ihn außer Zweifel. Abhängig sei dies von der personellen und sächlichen Ausstattung. Auch eine Übertragung von Teilbereichen stehe für ihn außer Frage.

Die Frage der **persönlichen Nähe** spiele nicht nur auf örtlicher Ebene, sondern auch auf Kreisebene oder Landesebene durchaus eine Rolle. Bei entsprechenden Entscheidungen hätten die verantwortlichen Personen nämlich häufig einen Ermessensspielraum. Auf den Einwurf von Landrat Kamischke, dass es sich nicht um einen Ermessensspielraum, sondern um einen Beurteilungsspielraum handele, merkt Abg. Kalinka Folgendes an. Die Unterschrift eines Bürgermeisters habe eine hohe Qualität und eine bestimmte Funktion. Wie diese von übergeordneten Behörden häufig negiert werde, stimme ihn oft traurig.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit müsse auf den jeweiligen Ebenen abgewogen und entschieden werden.

Die Argumentation hinsichtlich einer Einheitlichkeit oder Nichteinheitlichkeit könne er vor dem Hintergrund einer Aufsicht nicht nachvollziehen.

Auf eine Frage des Abg. Eichstädt betont Herr Kamischke, der **Projektabschlussbericht** werde ausgewertet und angewendet. So würden beispielsweise ab 1. Januar 2002 alle Aufgaben, deren Übertragung sich bewährt habe, auf Ämter und Gemeinden übertragen werden.

Er betont, Ziel sei eine Aufgabenentflechtung, eine Entschlackung der Vielfalt von Vorschriften. Damit sei man, beginnend mit dem ersten Gutachten im Jahr 1996, nicht sehr weit gekommen, was für ihn persönlich eine Enttäuschung darstelle. Daher sei man zu der Auffassung gekommen, dass man auf Kreisebene alles tun wolle, was man allein tun könne. Dies werde getan, auch zusammen mit den Gemeinden. Für die Übertragung der Bauaufsicht, die auch in den Versuch einbezogen gewesen sei, treffe das Gutachten eindeutige Aussagen, nämlich dass eine Übertragung nicht empfehlenswert sei. Er vermöge auch nach den Vorträgen, die er gehört habe, keine Vorteile erkennen. Die Erledigung der Aufgaben werde bei einer Aufgabenübertragung weder billiger noch schneller. Außerdem verbürge der Kreis mit

einer kleineren qualifizierten Gruppe von Mitarbeitern die größere Rechtssicherheit. Wenn dies so sei, müssten die Vorteile massiv sein, die dafür sprächen, diese Aufgabe einem Amt zu übertragen. Anders sehe das bei einer möglichen Übertragung von Aufgaben auf größere Einheiten aus. Daher sei dem Gutachten in dem Punkt nur beizupflichten und stehe nicht im Widerspruch zu einer **kommunalfreundlichen Haltung** der **Aufgabentflechtung** und **Deregulierung**.

Abg. Puls fragt nach der sachlichen Erforderlichkeit einer **kreiseinheitlichen Rechtsanwendung** des Baurechts und gibt zu bedenken, dass bei einer landesgesetzlichen Regelung eine landeseinheitliche Anwendung von Gesetzen gewährleistet sein müsse. Folge man der Argumentation in diesem Punkt, bedeute das in der Konsequenz, dass keine Verlagerung von Zuständigkeiten auf eine untere Ebene möglich sei.

Für die Fraktion der SPD weise er im Übrigen die Tendenz zurück, dass mehr in Richtung **Konzentration** und weg von der **Ortsnähe** geschehen solle. Die Tendenz gehe eher in die Richtung hin zu mehr Ortsnähe. Er zumindest habe keine Zweifel an der Kompetenz der Amts- und Gemeindeverwaltungen.

Nachdrücklich zurückweisen wolle er die Aussage, dass Amtsverwaltungsebene korruptionsanfälliger sei als irgendeine andere Verwaltungsebene höher. Eine Korruptionsanfälligkeit hänge immer ab von den handelnden Personen. Daher halte er eine derartige Aussage für eine Diskreditierung sämtlicher vor Ort tätigen Mitarbeiter.

Er bezieht sich weiter auf das Gutachten und eines der darin genannten Hauptargumente, nämlich die **Wirtschaftlichkeit**. Hier widerspricht er der Auffassung von Abg. Kalinka und hebt hervor, dass sich der Landesgesetzgeber Gedanken darüber machen müsse, wie öffentliche Aufgaben von wem am wirtschaftlichsten und kostengünstigsten erfüllt werden könnten. Wenn die Erfüllung von Aufgaben der Bauaufsicht vor Ort Probleme bereite, könne er nach vorläufiger Überprüfung nur sagen, dass auch das ein entscheidender Gesichtspunkt sein müsse. Er könne auch die Auffassung teilen, dass hier durch die Ortsnähe keine nennenswerten Vorteile erkennbar seien, dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der relativ geringen Häufigkeit der Inanspruchnahme einer Bauaufsicht. Er fühle sich im Übrigen bei dieser Diskussion im Gerichtsorganisationsbereich erinnert.

Er erinnert daran, dass der Landtag den Bereich der Kommunalreform generell erörtern will und schlägt vor, die Ergebnisse auch dieser Anhörung in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Abg. Hildebrand spricht sich generell dafür aus, möglichst viele **Aufgaben** auf die **kommunale Ebene** zu verlagern. Er legt dar, aus seiner kommunalen Erfahrung heraus sei es so, dass die kommunale Ebene permanent mit der Bauaufsicht des Kreises in Kontakt stehe. Zu bedenken sei auch, dass hier über Entscheidungen nach §§ 74 und 75 der Landesbauordnung geredet werde, nach denen ein relativ geringer Spielraum für Entscheidungen bestehe. Aus diesem Grund habe er keine grundsätzlichen Bedenken, diese Aufgaben auf die kommunale Ebene zu verlagern. Er halte es aber für angebracht, dies kreiseinheitlich zu regeln. Einen Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern halte er hier durchaus für einen gangbaren Weg.

Abg. Fröhlich gibt ihrer Verwunderung über die ihrer Auffassung nach emotionalen Diskussion Ausdruck. Sie halte es für einen normalen Vorgang, wenn ein Modellversuch durchgeführt, ein Gutachten erstellt, dieses ausgewertet werde und man sich daran orientiere.

Sie geht auf die Äußerungen von Herrn Storm ein und legt dar, sie habe diese nicht so interpretiert, dass die Korruptionsbereitschaft auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich sei. Sie habe vielmehr die Besorgnis herausgehört, dass es auf **örtlicher Ebene** Verflechtungen und Personalunionen gebe, die eine um so qualifiziertere Beurteilung erforderlich mache.

Sie bittet um Stellungnahme zu der im Projektabschlussbericht getroffenen Feststellung, dass für die zur Übertragung vorgeschlagenen Aufgaben aus den Bereichen allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Straßenverkehrsrecht und Naturschutzrecht weitere Versuche in anderen Kreisen nicht erforderlich seien.

Herr Storm geht auf die Einlassung von Herrn Dr. Borchert ein und betont, dass es - zumindest im Kreis Ostfriesland - keine Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Kreis und Gemeinden gebe.

Weiter warnt er aus Gründen der Praktikabilität davor, nur teilweise Aufgaben der Bauaufsicht zu verlagern, und spricht sich dafür aus, die Aufgaben insgesamt bei einer Behörde zu belassen.

Er geht erneut auf das Thema Ortsnähe ein und bleibt bei seiner Auffassung, dass eine größere Ortsnähe mehr Probleme denn Vorteile mit sich bringt. Er gibt zu bedenken, dass die bauaufsichtliche Tätigkeit eine sehr konfliktreiche Tätigkeit sei, und hält es für gut, wenn diese Konflikte nicht auf der unteren Ortsebene, sondern auf Kreisebene ausgetragen werden.

Auf das Thema Schnelligkeit des Verfahrens eingehend, legt er dar, dass es auf Kreisebene keine Probleme mit der Genehmigung gebe, wenn die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden könne.

Er geht ferner auf eine von Abg. Schlie gemachte Äußerung hinsichtlich der Bürgernähe ein und merkt an, dass auch auf Kreisebene täglich Bürgernähe praktiziert werde. Insbesondere angesichts der heutigen Mobilität könne er eine Distanz oder Ferne zu Bürgern nicht erkennen.

Zur Qualität der Arbeit in den Kreisbauämtern führt er beispielhaft an, dass im Kreis Nordfriesland im letzten Jahr 220 Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig gewesen und etwa 170 entschieden worden seien. Davon seien drei Entscheidungen negativ für das Kreisbauamt ausgegangen, zwei davon, weil das gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt werden können. Das sei ein Qualitätsstandard, den er für gut halte und der für sich spreche.

Auf den Aspekt Zentralisation eingehend legt er dar, er habe sich in diesem Punkt auf das Gutachten bezogen, das besage, dass kleinere Einheiten nicht wirtschaftlich arbeiten könnten und qualifiziertes Personal nicht vorhalten könnten. Wenn dem so sei, müsse man überlegen, ob man kleinere Behörden aufrecht erhalten wolle.

Er fährt fort, er habe den Eindruck, dass teilweise nicht genügend Information vorhanden sei. Daher wolle er klarstellen, dass es bei der Anwendung von planungsrechtlichen Vorschriften des Baurechts keine Ermessensentscheidung gebe, sondern eine gebundene Entscheidung. In diesem Zusammenhang müsse man auch auf den Bundesgesetzgeber hinweisen, der sich im Bauordnungsrecht abgekoppelt habe. Es gebe einen eigenständigen planungsrechtlichen Bauvorhabenbegriff, weil dem Bundesgesetzgeber die Regelungen der Länder teilweise zu weit gegangen seien. Deshalb seien die Bauaufsichtsbehörden bei Zulässigkeitsfragen in Zukunft stark gefordert. Entscheidungen müssten in der Form von gebundenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erfolgen.

Zum Gesichtspunkt der einheitlichen Anwendung sei auch darauf hinzuweisen, dass es nicht nur um Genehmigungen, sondern auch um Ablehnungen und ordnungsbehördliches Einschreiten gehe, wo systemgerecht vorgegangen werden müsse. Die Erfahrung habe gezeigt, dass dieses Einschreiten sehr unterschiedlich gewesen sei, als die Zuständigkeit dafür noch bei den Ämtern gelegen habe.



Ferner geht er auf die Frage der Abg. Fröhlich ein und beantwortet diese dahin, dass die Ergebnisse des Modellversuches so klar und eindeutig gewesen seien, dass keine weiteren Versuche notwendig seien.

Herr Sprenger geht grundsätzlich auf den funktionalreformerischen Prozess ein und führt aus, dieser sei in der Vergangenheit häufig frustrierend gewesen. Dies habe daran gelegen, dass der Prozess gekoppelt sei an die Frage der Einheitlichkeit und der Durchsetzung im Konsens. Dies habe häufig dazu geführt, dass der Prozess nicht in dem Maße vorangeschritten sei, wie er das für möglich gehalten habe. Er appelliere daher an den Ausschuss, über die Frage zu diskutieren, welches die Grundsätze für eine Funktionalreform zwischen Land und Kommunen sein sollten. Für wesentlich halte er die Aspekte Effektivität, Verwaltungsökonomie und Bürgernähe. Er bitte den Ausschuss auch, die Fragen der Grundsätze einer Funktionalreform, bezogen auf Land und Kommunen, auszuweiten auf den Bereich Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Herr Dr. Borchert geht auf die von Abg. Fröhlich gezeigte Verwunderung hinsichtlich emotionaler Reaktionen ein und bittet, bei seiner Reaktion seine persönlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Funktionalreform seit Beginn der Diskussion um die Kreisumlage zu berücksichtigen.

Er teile die Auffassung des Innenministers, dass eine Aufgabenübertragung möglich sei, wenn Kommunen kooperativ seien und sich selbst in die Lage versetzten, entsprechendes Personal zu beschaffen und wirtschaftlich zu arbeiten. Damit sei die Argumentation hinsichtlich einer Rechts- und Organisationseinheitlichkeit auf Kreisebene zur Disposition gestellt. Das halte er für einen guten Ansatz.

Auch Herr Bracker bezieht sich auf die von Abg. Fröhlich angesprochenen Bereiche, für die weitere Versuche für eine Aufgabenübertragung nicht notwendig seien, und legt dar, die Gutachter seien der Überzeugung gewesen, dass diese angesprochenen Bereiche so klar gewesen seien, dass man sie als Selbstgänger bezeichnen könne.

Er geht sodann auf eine Äußerung von M Buß ein und betont, auch in der Zusammenfassung sei ausgeführt, dass alle beteiligten Ämter zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben in der Lage gewesen seien.

Die Gutachter hätten festgestellt, dass Ämter allgemein zurzeit nicht in der Lage seien, eine personelle Ausstattung zu tragen, wie sie für die Baugenehmigungen erforderlich wären. Dies könnten sie nur, wenn weitere Aufgaben auf sie zukämen. Dazu seien Größenordnungen er-

forderlich, die an etwa 20.000 Einwohner herangehe. Eine Kooperation halte er durchaus für möglich.

Er hebt hervor, die Frage der Einheitlichkeit sei für ihn entscheidend. Dies könne man auch nicht dadurch beseitigen, in dem man sage, es handele sich um eine weisungsgebundene Angelegenheit. Sofern Kooperationen geschaffen würden, dürfte es aber auch möglich sein, Rechtseinheitlichkeit herzustellen. In diesem Zusammenhang regt er an, diese Frage nach der nunmehr in Kraft getretenen Änderung der Landesbauordnung nochmals zu überprüfen.

Herr Müller geht auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit bei der Gemeinde Kropp ein und weist zum einen darauf hin, dass die entsprechende Ingenieurin bereits bei der Gemeinde beschäftigt gewesen sei, und zum anderen da auf das Bauvolumen der letzten Jahre und das geplante Bauvolumen. Vor diesem Hintergrund könne er die Wirtschaftlichkeit für die Übertragung der Aufgaben der Bauaufsicht auf das Amt Kropp ausrechnen. In diesem Zusammenhang wolle er auch darauf hinweisen, dass auch die Gutachter bestätigt hätten, dass die Aufgaben vom Amt Kropp gut erledigt worden seien.

Er weist außerdem darauf hin, dass die Gemeinde Kropp keinen Antrag auf Übertragung von Teilaufgaben gestellt habe, sondern auf Übertragung aller Aufgaben der Bauaufsicht. In diesem Zusammenhang bemängelt er das Fehlen von Kriterien für die Übertragung der entsprechenden Aufgaben.

M Buß bestätigt, dass es keine genauen Vorgaben für die Übertragung der Aufgaben der Bauaufsicht gebe. Daher habe das Innenministerium sein Ermessen ausüben und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden müssen.

Eine rechtseinheitliche Anwendung halte er in Organisationseinheiten von etwa 25.000 Einwohnern für gewährleistet. Was er allerdings für schlecht halten würde, wäre die Übertragung von unterschiedlichen Aufgaben innerhalb eines Kreises.

Die Vorsitzende schließt die Diskussion zu diesem Zeitpunkt und erinnert an den Vorschlag von Abg. Puls, die Diskussion die weiteren Beratungen zum Thema Funktionalreform einzubeziehen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Situation der inneren Sicherheit und Lage der Polizei in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1078

(überwiesen am 11. Juli 2001 zur abschließenden Beratung)

**b) Bedarfsanalyse für die Landespolizei Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/931

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/1010

(überwiesen am 1. Juni 2001)

hierzu: Umdruck 15/1361

**a) Situation der inneren Sicherheit und Lage der Polizei in Schleswig-Holstein**

Abg. Hildebrand schlägt vor, die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage in Diskussionsabschnitte zu gliedern und diese jeweils gesondert in einer Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zu beraten. Er schlägt folgende Gliederung vor:

- a) I und II
- b) III bis VII
- c) VIII
- d) IX
- e) X bis XIII
- f) XIV und XV

Der Ausschuss erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

**a) Bedarfsanalyse für die Landespolizei Schleswig-Holstein**

Der Ausschuss nimmt das Schreiben des Innenministeriums, Umdruck 15/1361, zur Kenntnis und will dem darin angeregten Vorschlag folgen, den Dialog mit den Gewerkschaften, den

Berufsverbänden und dem Hauptpersonalrat der Polizei zu suchen sowie den Leiter der Polizeiabteilung im hessischen Innenministerium und einen Experten der Polizeiführungsakademie und Münster/Hiltrup einzuladen. Als möglichen Termin nimmt der Ausschuss Anfang Januar 2002 in Aussicht.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerhard Poppendiecker (SPD), Ursula Sassen (CDU), Joachim Behm (FDP), Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Silke Hinrichsen (SSW)  
Drucksache 15/980

**b) Umbenennung des Eingabenausschusses in Petitionsausschuss hier: Änderung der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung des Landtages**

Antrag der Abgeordneten Gerhard Poppendiecker (SPD), Ursula Sassen (CDU), Joachim Behm (FDP), Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Silke Hinrichsen (SSW)  
Drucksache 15/981

(überwiesen am 11. Juli 2001)

Abg. Puls führt aus, seine Fraktion könne dem Anliegen in der Sache zustimmen, schlägt aber dennoch vor, die Angelegenheit bei einer erneut anstehenden Änderung der Verfassung und der Geschäftsordnung aufzugreifen. - Abg. Hildebrand erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden. - Der Ausschuss beschließt in diesem Sinn.

Der Ausschuss kommt ferner überein, dem Landtag einen Zwischenbericht über diesen Beschluss zuzuleiten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1070

(überwiesen am 11. Juli 2001)

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/570

hierzu: Umdrucke 15/690, 15/713, 15/807, 15/808, 15/823, 15/830, 15/841,  
15/884, 15/949, 15/999, 15/1008, 15/1199

(überwiesen am 14. Dezember 2000)

Abg. Puls trägt vor, seine Fraktion spreche sich für die Schaffung eines höchstpersönlichen Antragsrechts für Angehörige von Beihilfeberechtigten aus, und beantragt, diesen Tagesordnung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. - Der Ausschuss folgt diesem Anliegen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/493

(überwiesen am 16. November 2000 an den Innen- und Rechtsausschuss, den  
Bildungsausschuss und den Sozialausschuss zur abschließenden Beratung)

Als Vorschlag von Abg. Rother nimmt der Ausschuss die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD abschließend zur Kenntnis.



Punkt 7 der Tagesordnung:

**a) Auswirkungen der Neustrukturierung der Bundeswehr auf Standorte und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein**

Landtagsbeschluss vom 12. Juli 2000  
Drucksachen 15/197 und 15/262

**b) Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Konversion**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/1066

(überwiesen am 13. Juli 2001 an den Innen- und Rechtsausschuss und den  
Wirtschaftsausschuss zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss erklärt die dem Landtagsbeschluss vom 12. Juli 2000 zugrunde liegenden Drucksachen 15/197 und 15/262 für erledigt und nimmt den Bericht der Landesregierung Drucksache 15/1066 abschließend zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchlG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/923

hierzu: Umdrucke 15/1092, 15/1238, 15/1240, 15/1242, 15/1295, 15/1312,  
15/1377, 15/1426

(überwiesen am 30. Mai 2001)

Abg. Geißler machte grundsätzliche Ausführungen zum Gesetzgebungsverfahren und kündigt an, dass sich seine Fraktion in der Lage sehe, in der nächsten Sitzung eine Beschlussempfehlung an den Landtag abzugeben.

Abg. Puls bittet um Stellungnahme der Landesregierung zu dem Vorschlag des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (Umdruck 15/1336). - RL Scheck nimmt dazu Stellung und führt aus, der jetzige Entwurf gehe davon aus, dass Landesschlichtungsgesetz und Schiedsordnung getrennt blieben. Das sei bereits aus der Befristung des Landesschlichtungsgesetzes mit Ablauf des Dezember 2005 zu ersehen. Dann solle eine Beurteilung erfolgen, ob sich das Konzept bewährt habe.

Die Vorsitzende erinnert daran, dass die Frage noch zu klären sei, ob - analog der geplanten Änderungen der Insolvenzordnung - auch in das Landesschlichtungsgesetz die Rechtsbeistände aufgenommen werden sollten. Sie bittet das Ministerium, dem Ausschuss einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Umdruck 15/1316

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag festzustellen, dass das erforderliche Quorum erreicht ist, sich die Volksinitiative auf einen zulässigen Gegenstand bezieht und sie zulässig ist.

(Unterbrechung: 12:10 bis 12:30 Uhr)

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Bericht der Justizministerin über Ausführungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck**

Antrag des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

hierzu: Umdruck 15/1180

M Lütkes trägt den Sach- und Streitstand vor und legt dar, dieser Bericht fuße auf den Ermittlungen des Anstaltsleiters der JVA Lübeck, Herrn Brandewiede.

Zunächst kommt sie auf die rechtlichen Grundlagen des Handelns im Strafvollzug zu sprechen und ruft in Erinnerung, dass nach § 2 Strafvollzugsgesetz der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe angehalten werden solle, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu habe das Bundesverfassungsgericht Ausführungen gemacht. Es habe insbesondere gesagt, er solle lernen, sich in der freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen und Risiken zu bestehen. Nach § 3 Strafvollzugsgesetz seien Mindestanforderungen zu beachten. Das sei der Gegensteuerungsgrundsatz, insbesondere aber der Integrationsgrundsatz.

Lockerungen des Vollzugs seien gerade bei der Wiedereingliederungsstrategie für Gefangene ein wichtiges Element. Ausführungen gehörten zu diesen Lockerungen.

Bei einer Ausführung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative Strafvollzugsgesetz erfolge diese unter Aufsicht von Vollzugsbeamten, die zur ständigen und unmittelbaren Überwachung des Gefangenen verpflichtet seien. Die Ausführungen kämen als eigenständige Behandlungsmaßnahmen in Betracht, wenn bei einem Gefangenen die Voraussetzung für weiter gehende Vollzugslockerungen noch nicht vorlägen. Zuständig für die Entscheidung über Ausführungen sei nach § 159 Vollzugsgesetz die Anstaltsleiter unter Beteiligung der Vollzugskonferenz.

Ausführungen dürften nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten sei, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehe oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen könne. Vor der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorlägen, sei eine Prognoseentscheidung zu treffen. Bei der Frage der Fluchtabsicht oder des Rückfalls stelle sich für den Anstaltsleiter die Frage, ob sie mit ausreichender Sicherheit zu beantworten sei. § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes verlange keine Gewähr der Prognose, sondern den Ausschluss kon-

kreter Hinweise auf eine nicht unerhebliche Gefahr. Die Gewährung von Vollzugslockerungen diene im Sinne des Gesetzes einer Vorbereitung der Entlassung des Gefangenen.

In dieser Ermessensentscheidung dürften keine Aspekte des allgemeinen Strafzwecks einfließen. Festzuhalten sei auch, dass die rechtlichen Grundlagen und die Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes auch für Strafgefangene gälten, bei denen Sicherungsverwahrung vollstreckt werde oder vollstreckt werden sollen. Bei dieser Gefangenengruppe gebe es Sondervorschriften für die Gewährung von Außenbeschäftigungen und Freigang, aber nicht für Ausführungen.

M Lütke kommt sodann auf den konkreten Fall zu sprechen und legt dar, bei der auf den 12. Juli bezogenen Entscheidung sei beabsichtigt gewesen, eine Gruppenausführung von vier Gefangenen aus einer so genannten Partnergruppe vorzunehmen. Diese Partnergruppe werde vom Anstaltspastor geleitet. Sie habe in die Ostseetherme ausgeführt werden sollen.

Unabhängig vom Zielort finde eine solche Ausführung etwa zweimal im Jahr statt und diene einem Zusammentreffen der Gefangenen mit ihren Familien und der Festigung und Bindung zu ihren Lebenspartnern, aber auch Kindern. Darüber hinaus förderten gemeinschaftliche Unternehmungen einen konstruktiven Gruppenprozess der Partnergruppen und den Zusammenhalt innerhalb der Gruppe.

An der Ausführung am 12. Juli, die zu den Presseberichten geführt habe, hätten vier Gefangene teilgenommen. Bei jedem der Gefangenen hätten in der Zeit zuvor im Rahmen von Vollzugsplanfortschreibungen gelockerte Ausführungen stattgefunden oder sie seien positiv begutachtet worden. In diesem Zusammenhang sei eine geringe Gefährdung bescheinigt worden.

Es gebe verschiedene Arten von Ausführungen. Bei geringer Gefährdung werde auf jegliche Fesselung verzichtet. Bei Gruppenausführungen gelte entsprechend dem Erlass, dass jedem Gefangenen ein Beamter zugeordnet sein müsse. Zudem müsse ein weiterer Beamter benannt werden, der Koordinierungsaufgaben übernehme. Die Zahl der Begleitpersonen sei bei einer Gruppenausführung also immer höher als die der Gefangenen. Im konkreten Fall sei diese Voraussetzung erfüllt gewesen. An der 1:1-Bewachung der Gefangenen hätten vier Vollzugsbeamte teilgenommen. Außerdem sei ein hauptamtlich im Justizdienst tätiger Pastor als Koordinator dabei gewesen.

Bei der Auswahl dieser Beamten sei ausschlaggebend gewesen, dass sie schon zuvor an Ausführungen teilgenommen hätten, dass sie die Räumlichkeiten als Zielort und die Gefangenen seit längerem gekannt hätten. Sie hätten zudem jeweils persönlich ihre Bereitschaft erklärt, an einer solchen Ausführung teilzunehmen. Gerade bei einer solchen Ausführung sei es notwen-

dig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausführung positiv akzeptierten und freiwillig mitmachten, da notwendiges Fingerspitzengefühl, persönliches Engagement und Erfahrung Voraussetzung dafür sei.

Vor Anordnung der Genehmigung der Ausführung sei eine Einzelfallprüfung der vier Gefangenen vorgenommen worden. Festzuhalten sei, dass alle Gefangenen vor dieser Ausführung an der Partnergruppe teilgenommen hätten, dass sie in intensiven therapeutischen Gesprächen gewesen seien und darüber hinaus in ihrer persönlichen Lebensgestaltung Beziehungen zu Lebenspartnern im räumlichen Einzugsbereich der JVA Lübeck aufgebaut hätten. Einige Gefangene hätten bereits eine große Zahl von Ausführungen erhalten, einer beispielsweise 23. Bei einem Gefangenen habe die Entlassung nach zwei Dritteln der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Rede gestanden. Das Strafende sei so notiert gewesen, dass auch nach Auffassung der zuständigen Richterin der Strafvollstreckungskammer Ausführungen notwendig gewesen seien, um ihn auf die Freiheit vorzubereiten.

Im Nachgang sei die Entscheidung - Genehmigung der Ausführung - noch einmal überprüft worden. Ergebnis sei, dass bei allen vier Gefangenen die Ausführung nicht nur vertretbar gewesen sei, sondern dass sich für diese Gefangenen eine korrekte, nach dem Strafvollzugsgesetz geforderte Ausführung angeboten habe.

Das Ministerium habe aus der Überprüfung dieses Falles als Konsequenz gezogen, dass der Entscheidungsprozess der Einzelfallabwägung und Überprüfung noch intensiver als bisher dokumentiert werde.

Zum Ablauf der Ausführung sei zusammenfassend festzuhalten, dass sie aus der Sicht des Ministeriums vor dem offenen Zusammentreten mit Reportern der „Bild“-Zeitung so verlaufen sei, wie das von der Anstaltsleitung, von den Gefangenen, aber auch von den Begleitpersonen zu erwarten gewesen sei. Sie sei also weisungsgemäß durchgeführt worden.

Sie habe um 9:00 Uhr begonnen. Die Frauen und vier Kinder seien daran beteiligt gewesen.

Die Kosten der Ausführung seien wie folgt getragen worden. Das evangelische Pfarramt habe 27 DM pro Person für die Beamten bezahlt sowie einen Verpflegungskostenanteil in Höhe von 20 DM. Für die Kosten der Familienangehörigen habe das evangelische Pfarramt einen Zuschuss von 7 DM beigesteuert. Die restlichen Kosten hätten die Gefangenen beziehungsweise deren Familien selber getragen.

Nach den sehr sorgfältigen Berichten und Vernehmungen, die Herr Brandewiede vor Ort getätigt habe, gehe sie fest davon aus, dass zu keinem Zeitpunkt ein Problem bestanden habe, dass die Gefangenen auch entgegen der Berichterstattung nicht unbeobachtet gewesen seien, sondern eine 1:1-Bewachung der Gefangenen gewährleistet gewesen sei.

In den verschiedenen Regelungen sei ausdrücklich festgelegt, dass im Rahmen einer solchen Ausführung keine Bewachung in dem Sinne zu erfolgen habe, dass die Beamten quasi in Tuchfühlung zum Gefangenen stattfinde, sondern dies in einer Distanz geschehen könne, die eine exakte Beobachtung gewährleiste. In Presseberichten sei zu lesen gewesen, dass sich ein Gefangener unbeobachtet in den Saunabereich zurückgezogen habe. Das sei nicht der Fall. Es sei richtig, dass ein Gefangener sich im Saunabereich aufgehalten habe. Aber auch zu diesem Zeitpunkt sei der zugeordnete Beamte im unmittelbaren Blickfeld zugegen gewesen. Im Übrigen seien alle Beamte darüber informiert gewesen, dass es im Sauna Bereich einen Zugang zum Strand gebe. Auch er sei stets im Auge gewesen.

In Presseberichten sei suggeriert worden, dass eine exakte Bewachung schon deshalb nicht habe stattfinden können, weil ein Beamter mit seiner Frau ein Picknick habe veranstalten können. Das sei eine falsche Behauptung. Abgesehen davon, dass kein Beamter von seiner Frau begleitet gewesen sei, seien keine separierten Picknicks durchgeführt worden.

Die einzelnen Presseberichte seien überprüft worden. Nunmehr könne man aufgrund der Aussagen der einzelnen Beteiligten und auch des Pfarrers zu der Aussage kommen, dass die Ausführung bis zur Konfrontation mit Reportern ruhig verlaufen sei und sich sowohl die Gefangenen als auch deren Ehefrauen in dem Bad so verhalten hätten, wie man sich in einem solchen Bad verhalte. Es sei zu keinerlei Irritationen gekommen. An das unmittelbare Auffallen des Fotografierens habe es Wortwechsel gegeben. Es habe ein Einschreiten der Badeaufsicht gegeben. Der zuständige Justizvollzugsbeamte habe die JVA unmittelbar unterrichtet; der Vollzugsdienstleiter habe sofort die Anweisung gegeben, den Besuch abubrechen, ohne dass von den Gefangenen ein eigener, aktiver Anlass dazu gegeben worden sei. Es sei nicht gelungen, die Gefangenen und ihre Familien unbeobachtet aus der Therme in die Justizvollzugsanstalt zurückzubringen. Auch beim Herausgeben seien Fotos geschossen worden. Dieses Vorkommnis habe sofort zum Abbruch des Besuches geführt, weil man davon habe ausgehen müssen, dass es zu einem Auflauf komme.

Es habe bereits früher Ausführungen in die Ostseetherme gegeben. Der bereits erwähnte Pfarrer habe die Partnergruppe 1994 ins Lebens gerufen. Er sei seit 1989 hauptamtlicher Anstaltsgeistlicher, sei sehr engagiert und in die alltägliche soziale und therapeutische Arbeit in der Justizvollzugsanstalt eingebunden. Es handele sich also nicht nur um einen von außen tätigen

Geistlichen, sondern um einen, der in den Vollzugsalltag eingebunden sei und der Mitarbeiter im Sinne des Gesetzes sei. Er sei zur Leitung einer solchen Partnergruppe und einer Ausführung geradezu prädestiniert und geeignet.

Die erste Gruppenausführung in die Therme habe 1995 stattgefunden. Seitdem habe es inklusive der zu debattierenden Ausführung insgesamt 14 Ausführungen dorthin gegeben, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten und positiven Ergebnissen stattgefunden hätten. Das sei deshalb erwähnenswert, weil nach ihrer Ansicht gerade bei Langzeitgefangenen die Frage von Ausführungen, von Vollzugslockerungen eine wesentliche sei. Gerade bei Langzeitgefangenen sei man immer auf der Suche nach beispielhaften, aber auch wirksamen Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der sozialen Bindung oder sinnvollen Freizeitgestaltungen. In diesem Rahmen sei die Partnergruppe, aber seien eben auch Ausführungen von sehr hoher Bedeutung.

Der hohe Stellenwert von Ausführungen werde noch dadurch verstärkt, weil die Möglichkeit bestehe, diese Maßnahmen durch Familienangehörige zu unterstützen. Die JVA Lübeck habe diesem Grundsatz breiten Raum eingeräumt. Sie erinnere daran, dass es gerade in der JVA Lübeck Langzeitbesuche in den Familienbesuchsräumen gebe. Es gebe außerdem Ausführungen, die Partnergruppe, Partnerseminare und Gruppenausführungen.

Derzeit seien in Lübeck bei 61 männlichen und sechs weiblichen Gefangenen Langzeitbesuche zugelassen. Diese Räumlichkeiten würden an 20 Werktagen im Monat benutzt. Im Männervollzug gäbe es derzeit zehn gelockerte Ausführungen, darüber hinaus regelmäßige Gruppenausführungen und auch regelmäßige Gruppenausführungen des Betriebssports.

Zusammenfassend sei ihre Wertung aus der nunmehr erfolgten Überprüfung, dass es keinen Anlass gäbe, die Betreuung von Langzeitgefangenen zu revidieren oder das grundsätzliche Konzept zu verändern. Im Gegenteil, sie sei nach wie vor der Auffassung, dass Ausführungen notwendig seien. Festgestellt worden sei, dass die Eignung der Gefangenen korrekt und sehr intensiv geprüft worden sei. Man habe sich vorsorglich dazu entschlossen, diese künftig noch besser zu dokumentieren.

Nach einem Gespräch mit der Geschäftsführung der Therme sei verabredet worden, dass die Therme zunächst nicht mehr als Zielort für Ausführungen gewählt werde. Für den Fall, dass Ausführungen in ein Schwimmbad oder eine Therme anstünden, vertrete die Geschäftsführung gegenwärtig die Auffassung, dass sie nicht informiert werden wolle. Für den Fall, dass der Leiter der JVA Lübeck in eigener Entscheidung dazu komme, einen solchen Zielort auszuwählen, werde das im Sinne einer Einzelfallprüfung gemeinsam diskutiert werden, weil



man sehr sorgfältig die Wirkung auch des eigenen Handelns immer wieder neu bedenken müsse.

Abg. Geißler führt aus, angesichts des erteilten Berichts sehe er keine Veranlassung von seinen bisherigen Beurteilungen abzurücken. Er halte es auch für notwendig, darüber zu sprechen, welche Konsequenzen aus diesem Fall zu ziehen seien.

Es bestehe kein Zweifel daran, dass Einzel- und Gruppenausführungen gesetzlich vorgeschrieben seien. Sie könnten sinnvoll sein und der Persönlichkeitsstabilisierung sowie der Resozialisierung dienen. Sie seien aber so zu gestalten, dass sie dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trügen. Sie seien insbesondere unter dem Gesichtspunkt durchzuführen, dass in der Bevölkerung wenig Verständnis dafür aufgebracht werde, wenn bei Ausführungen Sicherheitsinteressen vernachlässigt würden. Es sei auch zu konstatieren, dass es in der Vergangenheit durchaus Gefahren gegeben habe, die von Gefangenen ausgegangen seien. In diesem Zusammenhang nennt er einige Beispiele.

Er fährt fort, er halte die Ostseetherme für völlig ungeeignet für eine Ausführung. Sie habe eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten und sei bewusst unübersichtlich gestaltet. Es sei kein Problem, in dieser Therme unterzutauchen oder sich zu entfernen. Aufgrund des zeitweilig hohen Besucheraufkommens seien jederzeit Übergriffe auf unbeteiligte Besucher möglich. Dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung sei hier auch nicht im Ansatz Rechnung getragen worden.

Im Übrigen sei anzumerken, dass von Journalisten Sachverhalte anders beobachtet worden seien, als die Ministerin sie vorgetragen habe. Dieser Vortrag fuße auf Darstellungen des eingesetzten Personals. Er könne die unterschiedlichen Schilderungen nicht bewerten.

Er habe auch erhebliche Probleme bezüglich der Auswahl der Personen. Es handele sich um Personen, die Tötungsdelikte begangen hätten oder die wegen schwerem Raub oder Vergewaltigung einsäßen, und zwar mit zum Teil noch sehr weit ausstehenden Haftstrafen. Den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sei auch zu entnehmen, dass einer der Gefangenen vorher nicht in einer Einzelausführung erprobt gewesen sei und es sich bei dieser Ausführung um seine erste Ausführung überhaupt gehandelt habe. Dafür, dass diese Ausführung unter Umständen stattfinde, unter denen die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung vernachlässigt würden, fehle ihm jedes Verständnis.

Die Ministerin habe darauf hingewiesen, dass für einen der Gefangenen Sicherheitsverwahrung angeordnet worden sei. Wenn dem so sei, müsse man die Ausführung so gestalten, dass

dieser Aspekt besondere Berücksichtigung finde. Bei der Anordnung von Sicherheitsverwahrung sei eine Gefährlichkeitsprognose angestellt worden. Die Sicherungsverwahrung sei das schärfste Schwert im Strafvollzug. Es müssten schon erhebliche Änderungen eingetreten sein, um eine solche Prognose zu ändern. Die Sicherungsverwahrung sei in diesem Fall nicht aufgehoben worden. Daher könne er nicht nachvollziehen, was die Änderung der Gefangenenprognose gestützt habe.

Nach seinen Informationen solle gegen einen der Ausgeführten zum Zeitpunkt der Ausführung eine Strafanzeige wegen Körperverletzung vorgelegt haben; das Ermittlungsverfahren solle nicht abgeschlossen gewesen sein.

Ihm sei ferner mitgeteilt worden, dass bei einem der Gefangenen, die ausgeführt worden seien, kurze Zeit vorher ein Drogentest positiv ausgefallen sei. Er wolle wissen, ob diese Aussage zutreffe.

Er habe angenommen, dass die Ausführungspraxis nach diesem Vorfall verändert werde. Er bezweifle, dass dies im erforderlichen Umfang geschehen sei. Beispielhaft führt er eine für den 31. August genehmigte Ausführung an, die nach seinen Informationen aus Personalmangel abgesagt worden sei. In diesem Fall halte er die Dokumentation, wie sie ihm vorliege, nicht für ausreichend. - Ihm sei auch mitgeteilt worden, dass häufig junge und unerfahrene Beamte Ausführungen begleiteten, weil sich ältere und erfahrene Beamte weigerten, dies zu tun. Er bitte dazu um entsprechende Stellungnahme. - Außerdem sei unter den vorgesehenen Begleitern eine Beamtin vorgesehen gewesen, die keinen Dienst auf der Station tun dürfe, auf der Sexualstraftäter untergebracht seien, - unter der Gruppe der Auszuführenden habe sich aber ein Sexualstraftäter befunden.

Er geht ferner auf den vorgesehenen Ablaufplan der Ausführung ein und bezweifelt, dass Plaza ein geeigneter Ort sei. Er fragt in diesem Zusammenhang, ob Plaza darüber informiert worden sei und welche Stellungnahme dazu abgegeben worden sei.

Er habe Zweifel daran, ob die Gefährlichkeitsprognose so sorgfältig erstellt würde, wie er das für notwendig erachte, dass die Dokumentation tatsächlich verbessert worden sei und dass die Auswahl der Personen, die an Ausführungen teilnehmen, so sei, wie sie sein sollte.

Außerdem werde nach seinen Informationen insbesondere auf jüngere Beamte Druck ausgeübt, an Ausführungen teilzunehmen. Er bittet um Stellungnahme dazu.

Er bittet ferner um Stellungnahme zu der Frage, ob in Zukunft bei der Gestaltung von Ausführungen Sicherheitsbedenken stärker berücksichtigt würden. Er sei der Überzeugung, dass es geeignete Ziele für Ausführungen gäbe, wo eine Gefährdung der Bevölkerung nicht eintrete.

M Lütkes gibt ihrer Freude darüber zum Ausdruck, dass auch Abg. Geißler Ausführungen als einen wesentlichen Teil der Vollzugsarbeit sieht und es als eine geeignete Maßnahme im Rahmen der Erfüllung des Strafvollzugsauftrags akzeptiert.

Sie geht sodann auf die Ausführungen von Abg. Geißler ein, wonach Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigt worden seien, man naiv mit dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung umgegangen sei. Diese Vorwürfe weise sie entschieden zurück. Diese Vorwürfe könnten sich nicht auf den hier in Rede stehenden Vorfall beziehen. Es gebe nämlich keinen Vorfall im Sinne eines Vorkommnisses. Die Ausführung sei anweisungsgemäß auf der Basis der geltenden Erlasse durchgeführt worden. Das gelte insbesondere auch für die 1:1-Bewachung zuzüglich einer weiteren Person. Diese Tatsache werte Abg. Geißler im Sinne einer Vernachlässigung der Sicherheitsanforderungen der Bevölkerung. Die 1:1-Bewachung sei in einem Erlass geregelt. Dieser Erlass sei 1998 und 2000 fortgeschrieben und verschärft worden. Der ursprüngliche Erlass aus dem Jahr 1987 gehe davon aus, dass ein Vollzugsbediensteter und ein Fachbediensteter als Begleitung ausreichend seien. Sie sei mit ihren Mitarbeitern dagegen der Auffassung, dass eine 1:1-Bewachung zu garantieren sei. Das geschehe auch.

Sie nehme mit Erstaunen zur Kenntnis, das Abg. Geißler offensichtlich aus internen Akten zitiere.

Sie sagt zu, den von Abg. Geißler aufgeworfenen Fragen nachzugehen, bittet aber um genauere Angaben, um diese im Einzelnen überprüfen zu können. Sie versichert, dass sie gern bereit sei, allen Hinweisen auf unkorrektes Verhalten nachzugehen. Sie sei aber nicht bereit, dies aufgrund von Gerüchten oder ihr nicht bekannten Aktenauszügen zu tun. Sie bittet Abg. Geißler daher, gegebenenfalls seine Fragen zu konkretisieren und schriftlich zu fixieren. Außerdem bittet sie um Überlassung einer Kopie der ihm vorliegenden Unterlagen, um den angesprochenen Punkten nachgehen zu können.

Sie geht auf die Frage hinsichtlich der Sicherungsverwahrung und einer neuen Prognose ein und legt dar, die Sicherungsverwahrung sei aufgrund eines Urteils angeordnet worden. Danach sei nach Vollstreckung einer bestimmten Zeitspanne eine erneute Prognoseentscheidung zu fällen. Diese befinde sich gerade in Arbeit. Es handele sich also nicht um eine laufende, sondern eine angeordnete Sicherungsverwahrung.

Welche Zielorte als geeignet anzusehen seien, seien Grundsatzentscheidungen, die jeweils im Einzelfall zu treffen seien. Diese seien in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsleiter und der Vollzugskonferenz zu treffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass bei der Auswahl der Zielorte eine sorgfältige und jeweils auf den Einzelfall zugeschnittene Entscheidung getroffen worden sei.

Im Übrigen erinnert sie an ihre bereits getroffene Aussage, dass die Dokumentation des Abwägungs- und Entscheidungsprozesses zu verbessern sei.

Abg. Puls macht folgende grundsätzliche Anmerkungen und stellt folgende Fragen.

Grundsätzlich stehe die SPD-Fraktion hinter dem Prinzip der Resozialisierung, wie sie im Strafgesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften geregelt seien.

Ausdrücklich würden die Maßnahmen der Umsetzung, wie die Landesregierung sie konzeptionell betreibe und in Einzelmaßnahmen durchführe, unterstützt. In diesem Zusammenhang werde zur Kenntnis genommen, dass der aus dem Jahr 1987 stammende Erlass als zu schwach angesehen worden sei und auch im Sinne einer Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung effektiver formuliert worden sei.

Seine Fraktion habe keinen Anlass, einzelne Entscheidungsmaßnahmen oder den gesamten Entscheidungsprozess bezüglich der Ausführung zu der Therme in Lübeck zu beanstanden. In diesem Zusammenhang nehme er zur Kenntnis, dass generell eine Verbesserung der Dokumentation erfolgen solle.

Begrüßt werde, dass die Zielorte von Ausführungen überdacht werden sollten angesichts der Ängste in der Bevölkerung, wie sie auch aus den Presseberichten deutlich geworden seien. Er halte es für angebracht, Ausführungen an besonders sensible Orte nicht durchzuführen.

Die Hauptsorgen der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Ausführungen von Straftätern gehe in Richtung Gefährdung. Die Ministerin habe ausgeführt, dass bei geringer Gefährdung eine 1:1-Bewachung stattfinde. In diesem Zusammenhang stelle er die Frage, ob eine Gefährdung der Bevölkerung grundsätzlich ausgeschlossen werden könne.

Bezüglich der zu fällenden Prognoseentscheidung möchte er wissen, wie sie erstellt wird. Aus seiner Sicht sei es erforderlich, dass psychologische, medizinische beziehungsweise fachliche Untersuchungen durchgeführt würden, und zwar in jedem Einzelfall. Damit zusammenhän-

gend stelle er die Frage, ob ausreichend Personal für diese fachliche Begutachtung vorhanden sei.

M Lütkes legt dar, es gebe unterschiedliche Ausführungen. Bei der in Rede stehenden handele es sich um eine soziale Ausführung, die im Rahmen von Vollzugslockerungen und zur Entwicklung des Gefangenen zulässig sei. Voraussetzung dafür sei die Feststellung einer geringen Gefährdung. Sie könne selbstverständlich nicht die Aussage treffen, dass es überhaupt keine Gefährdung der Bevölkerung gebe. Es handele sich um Gefangene, die sich im Langzeitvollzug befänden. Der Begriff der geringen Gefährdung bedeute, dass eine Ausführung nach menschlichem Ermessen verantwortbar sei. Alles andere wäre eine Überschätzung der Prognosefähigkeit von Menschen.

AL Dr. Maelicke berichtet, bei Langzeitgefangenen sei das Vorhandensein eines Behandlungsplans vorgeschrieben. Es fänden ausführliche Untersuchungen statt, an der Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter und AVG-Mitarbeiter mitwirkten, die Kontakt mit dem Gefangenen aufnahmen und in Gesprächen und Gruppensitzungen analysierten, wie das Behandlungsprogramm für diesen Gefangenen aussehen könne. Dieser Behandlungsplan werde mit dem Gefangenen vereinbart und schriftlich fixiert und fortgeschrieben. Er werde alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Es werde festgestellt, wie sich der Gefangene entwickle. Im Rahmen der Planung und Realisierung dieses Behandlungsplanes komme auch der Zeitpunkt, bei dem es um Lockerungen und Entlassungsvorbereitungen gehe. Zu dieser Prüfung würden das Urteil und die vorher vorliegenden schriftlichen Gutachten herangezogen. Von den Abteilungsleitern werde auch festgehalten, was an Verhaltensänderungen feststellbar sei. Gegebenenfalls werde externer Sachverstand herangezogen: Ausbilder, Lehrer. Es werde schrittweise festgehalten, wie sich das Verhalten ändere, wie interveniert werde, wenn keine Verhaltensveränderung zu beobachten sei. Der einzige Kritikpunkt, der bei der Überprüfung dieses Falls gefunden worden sei, sei, dass der Abwägungsprozess nicht sorgfältig genug dokumentiert worden sei.

Gerade in der Strafanstalt für Langzeitgefangene in Lübeck seien sehr gut qualifizierte Psychologen tätig. Es gebe auch eine Reihe von externen Psychologen, die in diesem Bereich tätig seien. Ihr Urteil werde auch jeweils in den Abwägungsprozess einbezogen. Einen Mangel an Personal oder etwa Möglichkeiten, dies intensiv zu prüfen, gebe es nicht.

Klar geregelt sei auch, wer die vollzuglichen Entscheidungen zu treffen habe. Es gebe klare Entscheidungen darüber, wer für welche Entscheidung die Kompetenz habe.

Abg. Eichstädt vertritt die Auffassung, die bisherige Erörterung habe deutlich gemacht, dass Resozialisierung im Strafvollzug ein sehr sensibler Bereich sei und eine intensive Behandlung erfordere. Er habe den Eindruck, dass dies in der öffentlichen Diskussion nicht immer die maßgebliche und bestimmende Linie gewesen sei.

Ein völliger Ausschluss eines jeden Risikos bei Resozialisierungsmaßnahmen würden notwendigerweise zu einer Einstellung derartiger Maßnahmen führen. Das könne nicht beabsichtigt sein. Eine solche Vorstellung wäre sicherlich auch weltfremd.

Er stellt die Frage, wie es zu dem zufällig scheinenden Zusammentreffen zwischen den Strafgefangenen und Reportern gekommen sei. - Herr Brandewiede erläutert, die „Bild“-Zeitung sei offenbar im Vorwege über die Ausführung informiert worden. Von welcher Seite dies geschehen sei, könne er nicht sagen. Ein mögliches Motiv wäre beispielsweise ein Gefangener, dem eine solche Ausführung nicht bewilligt worden sei. Auch andere Neidreaktionen könnten eine Rolle spielen.

Die Ausführung habe mit einem Dienstwagen stattgefunden, sodass die Insassen als Mitarbeiter beziehungsweise Gefangene der JVA hätten identifiziert werden können. Die Mitarbeiter der „Bild“-Zeitung seien mit in das Bad gegangen, hätten sich als Badegäste ausgegeben und hätten, versteckt in einem Plastikbeutel, einen Fotoapparat mit sich geführt.

Abg. Fröhlich möchte wissen, wie viele Reporter beteiligt gewesen seien.

Sie fährt fort, in der Presseberichterstattung sei kritisch erwähnt worden, dass der Leiter der Ostseetherme nicht über die Ausführung Bescheid gewusst habe. Sie frage daher, ob das stimme und ob geplant sei, bei weiteren Ausführungen in Badeorte die Geschäftsführer beziehungsweise Leiter zu verständigen.

Sie gibt ihrer Beruhigung darüber Ausdruck, dass Übereinstimmung darüber bestehe, dass Ausführungen und Resozialisierungsmaßnahmen und Lockerungen auch bei Strafgefangenen mit Langzeitstrafen erforderlich sind. Für richtig halte sie auch die Aussage von Abg. Eichstädt, dass man so etwas nie ohne ein gewisses Risikopotenzial durchführen könne. Sie halte Ausführungen auch unter dem Aspekt der Sicherung des Strafvollzugs für bedeutsam.

Sie geht auf eine Äußerung von Abg. Geißler ein, eingesetztes Personal belaste sich nicht selbst, und hält dem entgegen, dass ein eingesetzter Reporter sicherlich nicht äußern werde, er habe nichts festgestellt. Dass ein Reporter aus dem Geschehenen eine Geschichte mache, ge-

höre zu seinem Beruf. Insofern gebe es hier ein so genanntes Eigeninteresse an einer öffentlichen Darstellung.

Im Übrigen schließt sie sich Abg. Geißler hinsichtlich der Forderung nicht an, dass die Praxis von Ausführungen grundsätzlich verändert werden müsse, und erinnert daran, dass es im Prinzip keine Vorfälle bei Ausführungen insbesondere aus der JVA Lübeck gegeben habe.

M Lütkes antwortet, nach den ihr vorliegenden Unterlagen habe es sich um zwei Reporter gehandelt. Die Geschäftsführung sei im Vorgriff nicht informiert gewesen. Nach den Presseberichten habe es mit ihr ein intensives Gespräch unter anderem mit AL Dr. Maelicke gegeben. - AL Dr. Maelicke führt näher aus, das Ministerium habe den Geschäftsführer um ein Gespräch gebeten. In diesem Gespräch habe sich gezeigt, dass er das Ganze nicht so dramatisch einschätze, wie es öffentlich dargestellt worden sei. Im Rahmen dieses Gespräches habe er auch die Besucherzahlen benannt. Festzustellen sei, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Besuch der Strafgefangenen in der Therme stattgefunden habe, vom Tagesablauf her relativ wenig Betrieb vorhanden gewesen sei. Die Besucherzahlen seien auch abhängig von den Jahreszeiten. Dies müsse möglicherweise bei künftigen Besuchen der Therme berücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit habe man sich auch die Örtlichkeiten noch einmal genauer angeschaut, auch, wo sich die Gefangenen aufhalten dürften. Wenn man den Bereich, der für einen Aufenthalt definiert worden sei - innerhalb dieses Bereiches hätten sich die Gefangenen auch aufgehalten -, bestätige sich - für ihn und Herrn Brandewiede -, dass eine unmittelbare Beaufsichtigung habe realisiert werden können.

Es habe sich um die 14. Ausführung in diese Therme gehandelt. Die erste habe mit relativ unmittelbarer Nähe zum Bewachungspersonal stattgefunden. Dies sei aber recht auffällig gewesen. Im Laufe der Zeit habe sich herausgestellt, wo Punkte seien, von denen die Gefangenen im Auge behalten werden könnten. Auch im Saunabereich sei eine direkte Kontrolle möglich gewesen; der Beamte sei mitgegangen.

Der Geschäftsführer habe volles Verständnis für die Ausführungen gehabt. Er sei gefragt worden, ob er vorher informiert werden wolle. Er wolle dies nicht.

Er verweist auf die getroffene Prognose der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nichts passiert wäre. Es sei auch in diesem konkreten Fall nichts passiert.

Auf eine Nachfrage von Abg. Eichstädt erwidert AL Dr. Maelicke, bei dem Besuch in der Therme hätten sie sich die Örtlichkeiten angesehen, auch den Saunabereich. Dort gebe es Sicherheitsgänge. Außerdem hätten sie sehen können, wo der Beamte habe stehen und die unmittelbare Beaufsichtigung habe vornehmen können.

Abg. Hildebrand plädiert für eine sorgfältige Einzelfallprüfung, sodass eine möglich Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen werden könne.

Abg. Geißler legt dar, das Strafvollzugsgesetz sei geltendes Bundesrecht. Hier gehe es um die Frage der Anwendung desselben. Es gebe in der Bewertung des Vorfalls Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede, die deutlich geworden seien.

Er geht auf die ihm vorliegenden Unterlagen ein und weist auf das ihm in diesem Zusammenhang zustehende Zeugnisverweigerungsrecht hin. Auch wenn er die ihm vorliegenden Vermerke nicht weiterzuleiten gedenke, seien die sich daraus ergebenden Fragen legitim. Er bitte um deren Beantwortung. Er formuliert diese nochmals wie folgt:

Treffe es zu, dass es gegen einen der Strafgefangenen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung vorgelegen habe, erstattet von einem Mitgefangenen, und die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen gewesen seien?

Treffe es zu, dass bei einem der Teilnehmer der geplanten Ausführung am 31. August ein positiver Drogentest vorgelegen habe?

Treffe es zu, dass eine der für die Gruppenausführung am 31. August vorgesehenen Bediensteten nicht in der Abteilung eingesetzt werden dürfe, in der Sexualstraftäter untergebracht seien, sich aber unter den für die Ausführung vorgesehenen Gefangenen ein Sexualstraftäter befinde?

Er bittet ferner, zu der Frage der Rekrutierung von Begleitpersonal Stellung zu nehmen, ob dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werde oder ob auf jüngere Beamte gewissermaßen Druck ausgeübt werde, weil diese sonst Konsequenzen für ihre Karriere befürchteten.

Er führt fort, die Beurteilungen der Abg. Puls und Abg. Eichstädt deckten sich im Grundsatz mit den Beurteilungen des Ministeriums. Daraus sei aber auch Kritik deutlich geworden. So habe der Abg. Puls das Ministerium aufgefordert, die Zielorte zu überdenken und das Ministerium aufgefordert, die Ostseetherme als Zielort nicht mehr zu wählen. Abg. Eichstädt habe die Frage gestellt, ob dem Ministerium bekannt sei, dass es von der Sauna der Ostseetherme einen



ungesicherten Zugang zum Strand gebe. Dies halte er, Abg. Geißler, für einen zusätzlichen Gesichtspunkt, der diesen Ort als ungeeignet erscheinen lasse.

Sodann fordert er die Landesregierung auf, über weitere Konsequenzen nachzudenken und dem Ausschuss gegebenenfalls darüber zu berichten.

M Lütkes sagte zu, die konkret zum 31. August gestellten Fragen zu überprüfen und zu beantworten.

Herr Brandewiede geht auf die zum 12. Juli gestellten Fragen ein. Er bezieht sich zunächst auf die Frage des Vorliegens einer Strafanzeige und berichtet, er habe auf einer Personalratssitzung am 25. Juli davon erfahren, dass eine Anzeige von einem Mitgefangenen erstattet worden sei. Grund dafür sei eine Rangelei am Telefon gewesen. Diese sei von Mitarbeitern beobachtet, aber nicht für gravierend gehalten worden. Es sei Anzeige erstattet worden, die inzwischen wieder zurückgezogen worden sei. Wenn er von dieser Strafanzeige erfahren hätte, hätte er den betroffenen Gefangenen vermutlich trotzdem mitgehen lassen. Eine Rangelei und eine darauf folgende Strafanzeige eines Mitgefangenen sei für ihn kein Anlass zu sagen, dass eine besondere Gewalttätigkeit vorliege.

Eine Information, dass es eine positive Urinkontrolle gegen einen der beteiligten Gefangenen gegeben habe, habe er nicht. Das würde er auch ausschließen. In dieser Beziehung seien seine Mitarbeiter sehr genau.

Was die Beteiligung der Beamten angehe, wolle er mitteilen, dass die vier Mitarbeiter, die in der Therme dabei gewesen seien, zwischen 45 und 55 Jahre alt gewesen seien. Dass auf Beamte, die für solche Ausführungen für geeignet gehalten würden, Druck ausgeübt werde, schließe er aus.

Abg. Geißler fährt fort, er teile die Einschätzung von Herrn Brandewiede bezüglich der Strafanzeige nicht. Jemand, der sich für eine Ausführung qualifiziere, müsse vorbildliches Verhalten zeigen. Dies müsse ein Gesichtspunkt sein. Es gebe sicherlich genügend Gefangene, die sich sowohl gegenüber anderen Mitgefangenen als auch gegenüber dem Anstaltspersonal nicht gewalttätig verhielten. Diesen sei seiner Auffassung nach vorrangig derartige Begünstigungen zu erteilen. Die Rücknahme einer Anzeige könne einen Vorwurf nicht völlig entkräften. Allen sei sicherlich daran gelegen, dass Gefangene dazu erzogen werden sollten, in der Gewaltanwendung kein Konfliktlösungsmodell zu sehen. Insofern sollte man ein Verhalten honorieren, das einen derartigen Lernerfolg zeige.

Die Vorsitzende schließt die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 13:50 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin